



**Arbeitsgemeinschaft**  
Insolvenzrecht und Sanierung



## **„Die neue EUInsVO – Änderungen und Auswirkungen“**

**Steigenberger Airport Hotel Frankfurt**

**30. Oktober 2015  
Frankfurt am Main**

---

Ministerialrat Dr. Klaus Wimmer  
Bundeministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin

# Die neue EuInsVO

Ministerialrat Dr. Klaus Wimmer, BMJV

Dr. Klaus Wimmer

1

## Einrichtung von Insolvenzregistern, Art. 24 ff. EuInsVO

- Die MS werden verpflichtet, elektronische Insolvenzregister zu schaffen, die auf EU-Ebene vernetzt werden.
- Über das Europäische Justizportal sollen die vernetzten Informationen leicht abrufbar sein.
- Neben der Information des Geschäftsverkehrs sollen insbesondere die Gerichte EU-weit zugänglich über eine Verfahrenseröffnung (auch von Territorialverfahren) unterrichtet werden, um Parallelverfahren zu vermeiden

Dr. Klaus Wimmer

2

## Einrichtung von Insolvenzregistern, Art. 24 ff. EulnsVO

- Verpflichtung zur Registerbekanntmachung besteht zwar nur im grenzüberschreitenden Fällen, allerdings ist ausländischer Gläubiger ausreichend: Veröffentlichung somit Regelfall.
- Veröffentlichung erfolgt nur in den Amtssprachen des veröffentlichenden Mitgliedstaats.
- Der zu schaffende Suchdienst muss allerdings gewährleisten, dass Informationen in allen Amtssprachen auffindbar sind.

Dr. Klaus Wimmer

3

## Einrichtung von Insolvenzregistern, Art. 24 ff. EulnsVO

Art. 42 Abs. 2 EulnsVO enthält einen Katalog von **Pflichtinformationen; z.B.:**

- Datum der Eröffnung und zuständiges Gericht,
- Art des eröffneten Verfahrens und Angabe, ob Hauptverfahren,
- Angaben zum Schuldner und zum Verwalter,
- Frist für die Forderungsanmeldung,

Dr. Klaus Wimmer

4

## Einrichtung von Insolvenzregistern, Art. 24 ff. EulnsVO

Ausgleich zwischen Informationsinteresse und Datenschutz. Insbesondere bei Verbrauchern können MS dem Datenschutz ein höheres Gewicht beigemessen:

- Option: Zugang zu Informationen kann von zusätzlichen Suchkriterien abhängig gemacht werden (Art. 27 Abs. 3 )
- Option: Zugang nur bei berechtigtem Interesse (Art. 27 Abs. 4) .
- Option: Generelle Herausnahme von Verbrauchern aus den Internetveröffentlichungen (Art. 24 Abs. 4).

Dr. Klaus Wimmer

5

## Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung Art. 28, 29 EulnsVO

**Trotz Einführung EU-weiter vernetzter elektronischer Insolvenzregister wird herkömmliche Bekanntmachung beibehalten.**

- Bei Bestehen einer *Niederlassung*, Pflicht für den Verwalter, öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsentscheidung zu veranlassen.
- Ansonsten Bekanntmachung im Ermessen des Verwalters (Art. 28 Abs. 2 EulnsVO).
- Pflicht beim Verwalter konzentriert, nicht mehr auch andere befugte Stellen.
- Entgegen Wortlaut muss auch im Staat des COMI öffentliche Bekanntmachung veranlasst werden.

Dr. Klaus Wimmer

6

## Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung Art. 28, 29 EulnsVO

Inhalt und Form der Bekanntmachung:

- Bekanntzumachen ist die Entscheidung über die Eröffnung.
- Die Kontaktdaten des Insolvenzverwalters.
- Angaben ob Haupt- oder Territorialverfahren.
- Form der Bekanntmachung richtet sich nach der lex fori concursus des Veröffentlichungsstaats.
- Wenn dort elektronische Bekanntmachung vorgesehen, gelangt die Information über mehrere nationale Register in das System der Registervernetzung.

Dr. Klaus Wimmer

7

## Eintragung in öffentliche Register (Art. 29 EulnsVO)

- Verwalter hat Eintragung zu veranlassen, wenn Niederlassung im Handelsregister eingetragen ist (Abs. 1).
- Gemäß Zweigniederlassungs-RL wird dies regelmäßig der Fall sein.
- Für das Grundbuch wird dies nur bei Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens relevant sein.
- Ansonsten kann Insolvenzverwalter die Eintragung in einem anderen MS beantragen, wenn dort Eintragung zulässig ist (Abs. 2).

Dr. Klaus Wimmer

8

## **Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen (Art. 32 EuInsVO)**

- Entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in Art. 25 EuInsVO a.F.
- Art. 25 Abs. 3 a.F. (Einschränkung pers. Freiheit oder Postgeheimnis) ist entfallen und wird durch die Generalklausel zum ordre public (Art. 33) abgedeckt.
- Die für die Vollstreckung maßgebenden Vorschriften werden durch Verweis auf die Brüssel Ia-Verordnung (VO Nr. 1215/2012) aktualisiert.

Dr. Klaus Wimmer

9

## **Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen (Art. 32 EuInsVO)**

Wie bisher werden auch Entscheidungen anderer Gerichte erfasst, die unmittelbar aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehen oder in engem Zusammenhang damit stehen (Abs. 1 Unterabs. 2).

- Präzisierung durch Art. 6 Abs. 1 EuInsVO, der paradigmatisch Anfechtungsklagen nennt.
- Weitere Präzisierung durch Erwägungsgrund 35:
  - Positiv: Klagen in Bezug auf im Verfahren entstandenen Verpflichtungen (Vorschüsse für Verfahrenskosten).
  - Negativ: Verpflichtungen aus vor der Verfahrenseröffnung abgeschlossenen Verträgen.
- Sonstige Entscheidungen: Brüssel Ia-VO (Abs. 2).

Dr. Klaus Wimmer

10

## **Überblick über die synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren, Art. 36 EuInsVO**

- Zusicherung des Hauptverwalters, lokale Gläubiger wie bei einem Sekundärinsolvenzverfahren zu stellen.
- Folge: Erlösverteilung und Rangklasse der Forderungen wie im Staat des potentiellen Sekundärinsolvenzverfahrens.
- Billigung mit qualifizierter Mehrheit gemäß den Regeln über Insolvenzpläne.
- Informationspflicht des Verwalters: Inhalt der Zusicherung, Verfahren über die Billigung sowie die Entscheidung über die Billigung.
- Zusicherung ist für die Insolvenzmasse verbindlich.

## **Zurückdrängung von Sekundärinsolvenzverfahren**

Sekundärverfahren verfolgen mehrere Ziele:

- Schutz der lokalen Gläubiger, unbekanntes Insolvenzstatut, fremde Sprache.
- Erleichterung der Verfahrensdurchführung für den Hauptinsolvenzverwalter.
- Einbeziehung von dinglichen Rechten an im Ausland befindlichen Gegenständen.
- Notbremse bei fehlerhafter Zuweisung des COMI.

## Zurückdrängung von Sekundärinsolvenzverfahren

Aber gewichtige Nachteile von  
Sekundärinsolvenzverfahren:

- Parallelität mehrerer Verfahren mit erhöhtem Abstimmungsbedarf.
- Erhöhte Kosten bei mehreren Verwaltern.
- Erpressungspotenzial für Gläubiger, die sich Sondervorteile verschaffen wollen.
- Ohne ausdrückliche Regelung in D synthetisches Sekundärverfahren wohl kaum zulässig.

Dr. Klaus Wimmer

13

## Zurückdrängung von Sekundärinsolvenzverfahren

Neufassung EulnsVO will die Eröffnung von  
Sekundärverfahren möglichst zurückzudrängen oder  
potenzielle Konflikte zumindest entschärfen:

- Zulassung von synthetischen Sekundärverfahren.
- Aussetzung der Eröffnung des Sekundärverfahrens um bis zu 3 Monate.
- Deutliche Ausweitung der Kooperationspflichten.

Dr. Klaus Wimmer

14

## Ausgestaltung der synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren

Ziel dieser Verfahren: Schutz der lokalen Gläubiger in einem Hauptinsolvenzverfahren; Behandlung *als ob* ein Sekundärverfahren stattgefunden hätte. Lex fori des fiktiven Sekundärverfahrens ist maßgebend für:

- Verteilung des Erlöses,
- Rang der Forderungen,
- Rechte der Gläubiger in Bezug auf Gegenstände der Masse.

Dr. Klaus Wimmer

15

## Ausgestaltung der synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren

**Inhalt der Zusicherung (Art. 36 Abs. 1 EulnsVO):**

- Wahrung der Vorzugsrechte des fiktiven Sekundärverfahrens.
- Angaben zum Wert der von der Zusicherung erfassten Gegenstände und
- zu den Möglichkeiten ihrer Verwertung.
- Allerdings nur beschränkter Aussagewert der Erklärung des Verwalters.

Dr. Klaus Wimmer

16

## **Ausgestaltung der synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren**

### **Von der Zusicherung erfasste Vermögenswerte (Art. 36 Abs. 2 S. 2 EuInsVO):**

- Im Staat der Niederlassung belegene Gegenstände.
- Maßgebender Zeitpunkt: Abgabe der Zusicherung.
- Verbringung von Gegenständen ins Ausland vor Abgabe der Zusicherung?
- Mögliche Lösung: Erwägungsgrund 46:  
Insolvenzverwalter darf nicht missbräuchlich Vermögen aus dem Niederlassungsstaat in einen anderen MS verbringen (Auskunftspflicht?).

Dr. Klaus Wimmer

17

## **Ausgestaltung der synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren**

### **Privilegien nach der *lex fori concursus secundarii* hinsichtlich:**

- Verteilung des Erlöses, Rang der Forderungen, Rechte an massebefangenen Gegenständen (vgl. Art. 7 Abs. 2 Buchst. i EuInsVO).
- Infizierung eines Hauptinsolvenzverfahrens, das u.U. keine Vorrechte kennt.
- Erlösverteilung: Berücksichtigung bestrittener Forderungen, Stellung absonderungsberechtigter Gläubiger, Berücksichtigung aufschiebend bedingter Forderungen etc.

Dr. Klaus Wimmer

18

## Ausgestaltung der synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren

- Rang der Forderungen hat etwa Bedeutung für:
  - Gesellschafterdarlehen (§ 39 Abs. I Nr. 5 InsO).
  - Vorrechte der Arbeitnehmer (z.B. in F „Superprivileg“).
  - Steuerbehörden und Sozialversicherungsträger.
- Rechte an massebefangenen Gegenständen: z.B. in welchem Umfang nehmen gesicherte Gläubiger nach Verwertung der Sicherheit am Verfahren teil?

Dr. Klaus Wimmer

19

## Ausgestaltung der synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren

**Billigung der Zusicherung** gemäß den Vorschriften über die *Abstimmung*, die für die Annahme von Sanierungsplänen gelten; in D Insplanverfahren:

- Gruppenbildung nach § 222 InsO, also nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger, für die einzelnen Rangklassen der nachrangigen Insolvenzgläubiger nur wenn nicht § 225 InsO.
- Fraglich bezüglich der absonderungsberechtigten Gläubiger: § 222 Abs. I Nr. 1 InsO anwendbar? Aber Art. 8 Abs. 1 EulnsVO.
- Am Schuldner beteiligten Personen (§ 222 Abs. I Nr. 4 InsO).

Dr. Klaus Wimmer

20

## Ausgestaltung der synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren

Die Regeln über die *Abstimmung* und nicht die über das *Zustandekommen* von Sanierungsplänen sind maßgebend. Dennoch bleiben erhebliche Fragen:

- Billigungsverfahren gerichts- oder verwaltergesteuert?
- Anwendbarkeit von § 235 InsO (Termin vor dem InsG)?
- Werden für das Billigungsverfahren die Zuständigkeiten zwischen Gericht und Verwalter durch Art. 36 EulnsVO abschließend austariert?
- M.E.: Verwalter ist zuständig, Gerichte werden nur eingeschaltet, wenn in EulnsVO angeordnet.
- § 240 InsO (Planänderung), § 245 InsO (Obst.verbot)?

Dr. Klaus Wimmer

21

## Ausgestaltung der synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren

### Wirkung der Billigung:

- Zusicherung wird für die Insolvenzmasse verbindlich (Art. 36 Abs. 6); Vorrechte müssen bei der Teilmasse (Erwägungsgrund 43) beachtet werden.
- Antrag auf Sekundärverfahren nicht unzulässig, kann innerhalb von 30 Tagen gestellt werden (Art. 37 Abs. 2).
- Hält sich Insolvenzverwalter nicht an Zusicherung, können *lokale Gläubiger* beim Gericht des Hauptinsolvenzverfahrens Rechtsbehelf einlegen (Art. 36 Abs. 8) .

Dr. Klaus Wimmer

22

## **Ausgestaltung der synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren**

### **Rechtsbehelfe im synthetischen Sekundärverfahren:**

- Abschließende Aufzählung in EulnsVO oder auch Rechtsbehelfe nach der lex fori concursus secundarii ?
- Für D: Anwendbarkeit von § 253 InsO i.V.m. § 248 InsO?
- Uferlose Ausdehnung der Rechtsbehelfe würde das neue Rechtsinstitut vollständig entwerten.
- Nach Billigung können die lokalen Gläubiger, von einstweilige Maßnahmen abgesehen, Rechtsschutz nur vor den Gerichten des Hauptinsolvenzverfahrens erlangen

Dr. Klaus Wimmer

23

## **Ausgestaltung der synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren**

### **Sekundärverfahren trotz wirksamer Zusicherung:**

- Antrag innerhalb von 30 Tagen (Art. 37 Abs. 2).
- Angegangene Gericht verpflichtet, Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens über Antrag zu unterrichten.
- Antrag ist abzulehnen, wenn lokale Gläubiger angemessen geschützt (Art. 38 Abs. 2).
- Gericht hat bei Entscheidung zu berücksichtigen, dass Mehrheit der Gläubiger Zusicherung gebilligt hat (Erwägungsgrund 42).
- Verwalter kann künftig Eröffnung des Sekundärverfahrens anfechten (Art. 39).

Dr. Klaus Wimmer

24



## Verbesserung der Kooperation und Kommunikation, Art. 41 ff. EuInsVO

- **Präzisierung** der bisherigen Kommunikation zwischen den Verwaltern, Art. 41 EuInsVO.
- **Ausdehnung** der Kooperation und Kommunikation auf die Gerichte, Art. 42 EuInsVO.
- **Ausdehnung** auf die Kooperation und Kommunikation zwischen Verwaltern und Gerichten, Art. 43 EuInsVO.